

## Von Bratwürsten und anderen Köstlichkeiten

Bratwürste, Steaks, Fisch oder Gemüse – die Möglichkeiten, auf dem Grill etwas Köstliches zuzubereiten, sind nahezu unerschöpflich. Doch das Grillen im Garten, auf Balkon oder Terrasse ist nicht für alle ein Genuss. Grillgerüche können manchem Nachbarn unangenehm in die Nase gehen, der Rauch der Grillkohle in die Augen und die musikalische Untermalung des Grillabends in die Ohren. So kann der gesellige Grillabend für den Nachbarn zu einer erheblichen Geruchs- und Lärmbelastung werden.

Beschwert sich ein Nachbar über die Belästigungen beim Grillen, werden sich Grillmeister und Nachbar über die Häufigkeit und den Ort des Grillens nicht einig, kommt es leider immer wieder zu Streit. Diesen Streit kann man, so wurde vor kurzem in der Presse berichtet, mit Hilfe von Wasserschläuchen lösen, wie dies wohl vor kurzem zwei streitende Nachbarn versucht haben. Allerdings musste hier schließlich die Polizei regulierend eingreifen. Oft folgt dem nachbarlichen Streit jedoch auch ein Klageverfahren oder eine Strafanzeige.

Grundsätzlich darf jeder seine Terrasse, seinen Garten oder Balkon nutzen, wie er möchte. Allerdings gilt auch im eigenen Garten immer das Gebot der Rücksichtnahme. Gesetze, insbesondere Immissionsschutzgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geben gewisse Vorgaben. So darf die Nachtruhe, die grundsätzlich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt, nicht gestört werden. Laute Gespräche oder Musik sind während der Nachtruhe im Freien allenfalls in Zimmerlautstärke zulässig. Ruhestörung, also ein Verstoß gegen die Nachtruhe, kann zu einer Geldbuße führen. Auch Geruchsbelästigungen oder eine starke Rauch- und Rußentwicklung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die zu einer Geldbuße führt, wenn Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Aber wie oft darf gegrillt werden? Die Rechtsprechung hierzu ist nicht einheitlich. Während manche Gerichte das Grillen einmal im Monat für zulässig erachten, stellen andere Gerichte auf das „Empfinden eines Durchschnittsbenutzers“ ab. Die Situation kann sich allerdings bei Mehrfamilienhäusern anders darstellen. Hat der Vermieter Regeln über das Grillen im Garten oder dem Balkon in der Hausordnung geregelt, kann bei Nichtbeachtung der Hausordnung sogar eine Kündigung des Mietverhältnisses drohen.

Auch beim Grillen gilt als oberstes Gebot also die Rücksichtnahme. Nicht nur der eigene Hunger, sondern auch stets das berechtigte Interesse des Nachbarn an einem ungestörten Abend im Freien sollten berücksichtigt werden. So wird es für alle Beteiligten ein schöner (Grill-)Sommer!

Dr. Sylvia Meyerhuber  
Partnerin der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht